



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 11. Februar 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf die Eingaben vom 14. Juli und 3. November 1908, betreffend Abänderungen der Vorschriften für Varietés, erwidere ich dem Vorstande folgendes:

Nach Lage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann eine Theaterkonzession aus § 32 der Gewerbeordnung, sofern die gesetzlich dafür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, nicht aus dem Grunde versagt werden, weil für die Räumlichkeiten, in denen das Unternehmen aus § 32 G.-D. betrieben werden soll, bereits eine Erlaubnis gemäß § 33a G.-D. erteilt ist. Insbesondere kann in einem solchen Falle die Aufführung von Theaterstücken u. s. w. mit höherem Kunstinteresse in den betreffenden Räumlichkeiten nicht untersagt werden, sofern die Räumlichkeiten den für solche Aufführungen geltenden bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Veranstaltung der theatralischen Vorstellungen darf selbstverständlich nur in demjenigen Rahmen erfolgen, für den die Konzession aus § 32 i. Ft. nachgesucht und erteilt ist. Soll das Theaterunternehmen in anderer Weise betrieben werden, als dies in der ursprünglichen Konzession festgesetzt war, sollen z. B. statt kurzer Singspiele und Pantomimen, auf welche das Unternehmen nach der ursprünglichen Konzession beschränkt sein sollte, abendfüllende Operetten gegeben werden, so ist hierzu die Einholung einer neuen Konzession aus § 32 G.-D. erforderlich, deren Erteilung von dem Nachweise der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen abhängig ist, bei Führung des Nachweises aber nicht versagt werden kann.

Die nachgeordneten Behörden sind bereits durch den Kunderlaß vom 17. August 1896 angewiesen worden, bei der Erteilung von Konzessionen aus § 32 G.-D. den Umfang des Unternehmens, insbesondere auch bezüglich der Art der geplanten Darbietungen genau festzustellen, damit danach die auf Grund des § 32 Abs. 2 zu stellenden Anforderungen entsprechend bemessen werden können, und sie sind ferner angewiesen, streng darauf zu achten, daß wesentliche Erweiterungen des Unternehmens nur bei Einholung einer neuen Konzession, für welche die Anforderungen auf Grund des § 32 Abs. 2 G.-D. eventuell zu steigern sind, erfolgen dürfen.

Ich habe aber Veranlassung genommen, die nachgeordneten Behörden nochmals auf genaue Befolgung dieser Vorschriften hinzuweisen.

Berlin, den 6. Januar 1909.

Der Minister des Innern.
In Vertretung gez. S o l z.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Insbepondere bemerke ich, daß auch der Leiter einer gastierenden Truppe, wenn er in einem aus § 32 G.-D. konzessionierten Raume Vorstellungen gibt, für seine Person die Konzession aus § 32 besitzen muß, sobald er, was in jedem einzelnen Falle zu prüfen bleibt, die Veranstaltung von Schauspielen u. s. w. auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betreibt, mithin als selbständiger Schauspielunternehmer im Sinne des § 32 G.-D. anzusehen ist.

Neustadt, den 1. Februar 1909.

Der königliche Landrat.